

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.612.835

Wien, 23. November 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3518/J vom 23. September 2020 der Abgeordneten Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Die inhaltliche Ausgestaltung von privatrechtlichen Verträgen zwischen Banken und ihren Kunden unterliegt dem Zivilrecht und fällt sohin nicht in den Vollziehungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen (BMF). Die Festsetzung und Überprüfung der Einhaltung von Vorgaben betreffend den datenschutzrechtlich zulässigen Zweck und Umfang von Datenerhebungen im Zusammenhang mit Vertragsabschlüssen im Geschäftsverkehr liegen ebenfalls nicht in der Vollzugszuständigkeit des BMF.

Dem Bankgeheimnis unterliegen gemäß § 38 Abs. 1 Bankwesengesetz (BWG) alle Geheimnisse, die einer Bank ausschließlich auf Grund der Geschäftsverbindungen mit Kunden oder auf Grund des § 75 Abs. 3 BWG anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind. Ausnahmen vom Bankgeheimnis, wie etwa auch die Möglichkeit der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des Kunden zur Offenbarung von dem Bankgeheimnis unterliegenden Informationen, sind in § 38 Abs. 2 BWG geregelt.

Zu 3. bis 7.:

Weder ich noch Beamte meines Ressorts hatten im Zusammenhang mit diesem Vorfall beziehungsweise dieser Datenerhebung Kontakt zur Finanzmarktaufsicht (FMA), zur Oesterreichischen Nationalbank (OeNB), zum Raiffeisenverband Salzburg oder zum Raiffeisensektor. Auf die in der Antwort zu den Fragen 1. und 2. erörterte fehlende Vollzugszuständigkeit des BMF sei an dieser Stelle noch einmal hingewiesen.

Zu 8.:

Das BMF hat mangels Vollzugszuständigkeit keinen Einblick in die zwischen Banken und deren Kunden abgeschlossenen privatrechtlichen Vereinbarungen oder Verträge.

Zu 9. bis 11.:

Die Festsetzung und Überprüfung der Einhaltung von Vorgaben betreffend den datenschutzrechtlich zulässigen Zweck und Umfang von Datenerhebungen im Zusammenhang mit Vertragsabschlüssen im Geschäftsverkehr liegen – wie bereits ausgeführt – nicht in der Vollzugszuständigkeit des BMF. Die in den Fragen 9. bis 11. erwähnten Beurteilungen, Bewertungen und Maßnahmen können daher seitens des BMF mangels Zuständigkeit nicht durchgeführt werden.

Zu 12.:

Im Hinblick auf Kundendaten, die dem Bankgeheimnis unterliegen (§ 38 Abs. 1 BWG), kann der Kunde ausdrücklich und schriftlich einer Offenbarung zustimmen (§ 38 Abs. 2 Z 5 BWG). Dies bedeutet, dass eine Bank in genau jenem Umfang, in dem ihr Kunde gemäß § 38 Abs. 2 Z 5 BWG auf die Einhaltung des Bankgeheimnisses verzichtet, das Bankgeheimnis gemäß § 38 Abs. 1 BWG nicht mehr einhalten muss.

Zu 13.:

Nein. Die Prüfung, ob und wie Unternehmen die von ihnen erhobenen Daten weiterverwenden und ob diese Vorgänge im datenschutzrechtlich zulässigen Rahmen geschehen, fällt nicht in die Vollzugszuständigkeit des BMF.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

